

## Antrag auf Befundprüfung zur Auswechslung und Überprüfung eines Zählers

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf der Webseite der Stadtwerke Herne AG abrufen.

### Allgemeine Angaben

#### Vertragspartner der Stadtwerke Herne AG

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name / Firma*	Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname / Registergericht*	Postleitzahl, Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail	Telefonnummer zur Terminabstimmung	

#### Zählerstandort (wenn abweichend zum Vertragspartner)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name / Firma*	Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname / Registergericht*	Postleitzahl, Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail	Telefonnummer zur Terminabstimmung	

#### Angaben zum Zähler

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zählertyp	Gerätenummer (Zählernummer)

Ich wünsche bei der Befundprüfung dabei zu sein  Ja  Nein

Ich wünsche eine Öffnung des Gerätes im Zuge der Befundprüfung  Ja  Nein

Grund der Befundprüfung

### Rechtliche Hinweise aus dem Messstellenbetriebsgesetz (§71) sowie dem Mess- und Eichgesetz (§39)

#### Auszug aus dem Messstellenbetriebsgesetz:

##### §71 Nachprüfung der Messeinrichtung; Haftung bei Beschädigungen

(1) Der Anschlussnutzer, der Bilanzkoordinator, der Energielieferant oder der Netzbetreiber kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. 2 Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. 3 Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.

(2) Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. 2 Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

#### Auszug aus dem Mess- und Eichgesetz:

##### § 39 Befundprüfung

(1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).

(2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden

#### Bemerkungen vom Antragsteller

#### Bemerkungen vom Netzbetreiber

Die Kosten der Befundprüfung gehen zu meinen Lasten, falls der Zähler die Befundprüfung bestanden hat. In diesem Falle liegen die Abweichungen der Verbrauchsmessung innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers